

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016181418

Bf Regensburg Hbf WE Weiche 144 + Weiche 726

DB InfraGO AG
Region Süd
Projekte Netz Regensburg (V.IW-S-P 324)
Sandstraße 38 - 40
90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	10
0.1.6	bleibt frei.....	10
0.1.7	bleibt frei.....	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	10
0.1.9	Baugrund	11
0.1.10	Bleibt frei	12
0.1.11	Bleibt frei	12
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	12
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	12
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	12
0.1.15	bleibt frei.....	12
0.1.16	bleibt frei.....	12
0.1.17	Hindernisse.....	12
0.1.18	Kampfmittel.....	13
0.1.19	Baustellenverordnung.....	13
0.1.20	Auflagen Dritter.....	13
0.1.21	bleibt frei.....	13
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung.....	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	15
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	15
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	15
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AG.....	15

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	15
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	15
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	16
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	16
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	16
0.2.10	bleibt frei.....	16
0.2.11	bleibt frei.....	16
0.2.12	bleibt frei.....	16
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	17
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	19
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	20
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung.....	21
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	21
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	21
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	22
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	22
0.2.20	bleibt frei.....	23
0.2.21	bleibt frei.....	23
0.2.22	bleibt frei.....	23
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	23
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	23
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	23
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	24
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	24
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	25
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	25
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	25
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	25
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	25
0.2.32.1	Absteckung.....	25
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	25
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	26

0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	26
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	27
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	27
0.4.1	Nebenleistungen.....	27
0.4.2	Besondere Leistungen.....	27
0.5	Technische Bearbeitung.....	27
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	27
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	28
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	28

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Weichenerneuerung Weiche 144: 1 Stück (EWR 54-190-1:9 B) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 113 m ca. 157 m Randweg herstellen Prellbock erneuern
2.	Weichenerneuerung Weiche 726: 1 Stück (EWR 54-190-1:7,5 B) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 107 m ca. 150 m Weg (nur teilw. Randweg) herstellen

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern

Stadt/Landkreis: Regensburg

Lage im Netz:

Strecke: 5850 (Regensburg - Nürnberg)

Bahnhof: Bf Regensburg Hbf

von Weiche 726 bis Weiche 144

von km 0,396 bis km 0,582

Lage des Bahnkörpers:

In Geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohn- und Gewerbegebiet.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Rand-/Rangierwege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Die Umbauabschnitte sind nur gleisgebunden zu erreichen.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Siehe Anlage 3.15 „Baubetriebliche Angaben“.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 3,3 m von der Gleisachse befinden:

Bauwerke / Umbauhindernis	von km	bis km	Länge [m]	bahnlinks	bahnrechts	Abstand a [m]	Bemerkung
WE W144							
Stammgleis							
Ra 12	0,518			x		< 2,00	
Beleuchtungsmast / Schild	0,549			x		3,25	
FS	0,559			x		2,05	
Weichenantrieb	0,564			x		1,65	
FS	0,565			x		k.A.	
FS	0,566				x	k.A.	
Kabelschacht	0,566	0,568	2		x	1,95	
FS	0,568				x	k.A.	
Signal W263	0,568				x	2,15	
Ls-Signal W264	0,569			x		2,45	
Sprechstelle	0,570				x	2,35	
Kabelkanal Gr.I i.F.	0,576	0,588	12		x	2,85	
Treppe	0,580	0,583	3		x	2,45	
OL-Mast	0,583			x		k.A.	
Signal EL 6	0,588			x		2,75	
Zweiggleis							
KK Gr.I i.F.	0,493	0,499	6	x		2,00	
Prellbock	0,496	0,499	3				erneuern
Kabelschacht	0,499			x		< 2,00	
Kabelschacht	0,503			x		< 2,00	
KK Beton	0,503	0,519	16	x		2,00 – 5,20	
Kabelschacht	0,510			x		2,10	
Ra 12	0,518				x	< 2,00	
WE W726							

Bauwerke / Umbauhindernis	von km	bis km	Länge [m]	bahnlinks	bahnrechts	Abstand a [m]	Bemerkung
Stammgleis							
Schacht	0,395				x	2,85	
Kabelschacht	0,396	0,398	2		x	1,95	
Kabelschacht	0,396	0,398	2	x		1,80	
Wn-Signal W727	0,403			x		1,95	
Ls-Signal 11 II	0,410				x	1,65	
Weichenantrieb	0,415				x	1,70	
Weichenantrieb alt	0,416				x	2,10	
Schacht	0,419				x	2,45	
Wn-Signal W728	0,433			x		1,90	
Kabelschacht	0,450	0,452	2	x		1,85	
Ra 12	0,457				x	< 2,00	
Beleuchtungsmast	0,462			x		2,15	
Kabelschacht	0,463				x	1,65	
Kabelstein	0,464			x		1,80	
Ls-Signal 214 I	0,465			x		1,75	
FS	0,465				x	1,75	
Ls-Signal 213 I	0,467				x	1,65	
Zweiggleis							
Ra 12	0,457			x		< 2,00	
Kabelschacht	0,463			x		1,65	
FS	0,465			x		1,80	
Ls-Signal 213 I	0,467			x		1,75	

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Bahnsteige

Im Umbaubereich sind keine Bahnsteige vorhanden. Der vorhandene Mittelbahnsteig endet bei ca. km 0,381.

Bahnübergänge

Im Umbaubereich sind keine Bahnübergänge vorhanden.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.16.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	M160
Streckenklasse	D4 - 22,5 t / 8,0 t/m
Streckenbelastung	≥30.000 Lt/Tag (W144) / ≤10.000 Lt/Tag (W726)

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Weiche 144:	vzg= 25 km/h / V max. = 40 km/h
Weiche 726:	vzg= 60 km/h / V max. = 25 km/h

Gleisgeometrie:

Kleinsten Radius:	190 m (W144) / 190 m (W726)
Größte Überhöhung:	0 mm (W144) / 0 mm (W726)
Größte Längsneigung:	≤ 1,0 ‰ (W144) / 0,0 ‰ (W726)

Gleisabstände:

Stammgleis (W144) zu Gleis 263:	a= 4,90 m
Stammgleis (W144) zu Hauptgleis (Str. 5850):	a= 13,50 m
Zweiggleis (W144) zu Hauptgleis (Str. 5850):	a= 5,40 auf 11,20 m
Stammgleis (W726) zu Gleis 112:	a= 4,40 m
Zweiggleis (W726) zu Gleis 212:	a= 4,40 m

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu
WE Weiche 144				
Stammgleis				
0,506	0,516	10,2	K-54-B53-1539	Schienenwechsel
0,516	0,531	15		W14 K686a-54-B90-1667
0,531	0,538	7,1	W-Sw (H)	W-Sw (B)
0,538	0,565	27,1	EWB 49-190-1:9 (H)	EWB 54-190-1:9 (B)
0,565	0,567	1,8	W-Sw (H)	W-Sw (B)
0,567	0,575	8	K-49-B53-1539	W14 K686a-54-B90-1667
0,575	0,582	7	K-54-B53-1539	

0,582	0,594	12,2		Schienenwechsel
Zweiggleis				
0,491	0,515	23,8	(1,3m kein Bestand)	W14 K686a-54-B70-1667
0,515	0,530	15	K-49-B53-1539	W14 K686a-54-B90-1667
0,530	0,538	7,6	W-Sw (H)	W-Sw (B)
WE Weiche 726				
Stammgleis				
0,387	0,396	9,1	K-54-H-1539	Schienenwechsel
0,396	0,398	2		W14 K686a-54-B70-1667
0,398	0,411	13	K-49-H-1539	
0,411	0,413	1,8	W-Sw (H)	W-Sw (B)
0,413	0,439	25,9	EWB 49-190-1:7,5 (H)	EWB 54-190-1:7,5 (B)
0,439	0,443	4,1		W-Sw (B)
0,443	0,446	3,1	W-Sw (H)	
0,446	0,471	25	KS-54-B55-1539	W14 K686a-54-B70-1667
0,471	0,479	7,8	K-54-H-1539	Schienenwechsel
Zweiggleis				
0,439	0,443	4,1	EWB 49-190-1:7,5 (H)	W-Sw (B)
0,443	0,445	1,7	W-Sw (H)	
0,445	0,447	2	KS-54-H-1539	
0,447	0,471	24		W14 K686a-54-B70-1667
0,471	0,481	10,2	K-54-St-1539	Schienenwechsel

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Keine gesonderten Anmerkungen.

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungs- und Montageflächen:

Fläche 1 (Weiche 144):

Lage: zwischen ca. km 0,590 und km 0,685; Fläche zwischen Gleis 264 und Gleis 268.

Größe: ca. 675 m², Fläche zwischen Gleisen.

Bahngrund: Gemeinde Regensburg, Stadt; Gemarkung Regensburg; Flurstück 3073.

Einschränkungen in der Nutzung: kein Straßenanschluss. Ver- und Entsorgung per Bahnwagen bis Tarifpunkt. Die Wagen werden durch den AG gestellt.

Fläche 2 (Weiche 726):

Lage: zwischen ca. km 0,375 und km 0,435; Fläche zwischen Gleis 10 und 11.

Größe: ca. 400 m², Fläche zwischen Gleisen.

Bahngrund: Gemeinde Regensburg, Stadt; Gemarkung Regensburg; Flurstück 3073.

Einschränkungen in der Nutzung: kein Straßenanschluss. Ver- und Entsorgung per Bahnwagen bis Tarifpunkt. Die Wagen werden durch den AG gestellt.

Die beiden Flächen sind bereits für die Baumaßnahme reserviert. Ein Grünschnitt ist vorgesehen. Vorhanden auf den BE-Flächen Kabelkanäle und Schächte sind zu schützen. Inanspruchnahme bzw. Rekultivierung der Flächen hat in Absprache mit DB zu erfolgen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde untersucht (mittels Schotterschürfe).

Das Baugrundgutachten liegt als Anlage 3.5 bei.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Der Umbaubereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

Gewässerschutz

Gemäß Baugrund sind im Untersuchungsabschnitt keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. In Umbaubereich gibt es keine Trinkwasserschutzgebiete. Weiterhin verläuft der Untersuchungsbereich außerhalb einer ausgewiesenen Hochwassergefahrenfläche oder Überschwemmungsgebiete.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgen die kampfmitteltechnischen Arbeiten (vorlaufende Sondierung / ggf. erforderliche Räumung) im Vorfeld der vom AN auszuführenden Bauleistung. Diese Maßnahmen werden bis spätestens **März 2027** vollständig durch eine AG-seitig beauftragte Fachfirma durchgeführt und abgeschlossen. **Die Kampfmittlräumung ist nicht Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses.**

Der AG stellt sicher, dass vor Ausführung der Arbeiten des AN in den betroffenen Bereichen eine kampfmitteltechnische Freigabe vorliegt. Der entsprechende Räumbericht bzw. die Freigabebescheinigung der beauftragten Fachfirma wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der AN hat darauf zu achten, ausschließlich in den freigegebenen Bereichen und Tiefen zu arbeiten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Im Umbaubereich befindet sich im Teilbereichen Kabel im Schienenfuß: W144 (ca. km 0,514 bis km 0,535) / W726 (ca. km 0,447 bis km 0,464).
- Wegen hoher Beanspruchung (≥ 30.000 Lt/d) wird das Herzstück der Weiche 144 in der Stahlsorte R350 HT ausgeführt. Für die Weichenfahrbahn ist gem. Ril 803.23.700 die Stahlsorte R260 vorzusehen.
- In Bereich der kleinen Radien ($r < 240$) ist der Einbau von Sicherungskappen an den Schwellenenden der Bogeninnenseite jeder 3. Schwelle im Gleisbereich erforderlich.
- Der vorhandene Prellbock am Gleis 144 (Zweiggleis der Weiche 144) ist rückzubauen und als Bremsprellbock des Typs 4 zu erneuern. Gem. Ril 800.0113A06 soll eine Sh2-Scheibe spätestens 7 m nach dem Grenzzeichen der Weiche aufgestellt werden. Die Sh2-Scheibe ist rechts neben dem Gleis aufzustellen. Der Einbauraum des Prellbock beträgt 9 m.
- Die benachbarten Weichen der Weiche 144 (Weiche 145, DKW 87 und Weiche 101) werden mitgestopft.

Bautechnologie:

Konventioneller Gleis / Weichenumbau mit vollständiger Bettungserneuerung; Herstellen des lückenlosen Gleises und Oberbauschweißung.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind zu Beginn und zum Ende der Sperrzeit jeweils 6 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der oben genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Die bahnbetriebliche Sicherung der Baustelle sowie die LST-Arbeiten im Umbaubereich erfolgen vollumfänglich durch vom AG separat beauftragten Fachfirmen.

Im technologischen Bauablauf des AN sind die Zeiten und logistischen Abläufe für die Arbeiten dieser Dritten zwingend zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass es durch die zeitparallelen Tätigkeiten der Sicherungsfirma sowie der LST-Firma und durch die Auf- und Abbauzeiten der Sicherungs- und LST-Anlagen zu betrieblichen Einschränkungen und Anpassungen im Arbeitsfluss des AN kommen kann.

Der AN hat sich bezüglich der zeitlichen und räumlichen Taktung eng mit den AG-seitig beauftragten Sicherungs- und LST-Firmen abzustimmen. Eventuelle technologische Wartezeiten oder Erschwernisse, die aus dem regulären Zusammenspiel mit den Firmen resultieren, sind vom AN in die Kalkulation und die Bauzeitentechnologie einzurechnen; hieraus können keine Mehraufwendungen geltend gemacht werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei.

Belastungsstopfgänge:

Die Zeiten für die Belastungsstopfgänge sind der Anlage 3.15 „Betrieblichen Angaben“ zu entnehmen.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch **Sicherungspersonal**.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei.

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG

dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Nach Wahl AN	Altschwellen (Holz)	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Altschwellen (Beton)	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	ZW in BigPack	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Aushubmassen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Schrott Schiene* / Pb	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Schrott KE	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

Transport zwischen Ausbaustelle und Übergabestelle erfolgt durch AN. Transport bis zur BE-Fläche auf Wagen des AN; Entsorgung auf Bahnwagen des AG zur Tarifpunkt.

* Schienenschrott auf max. 6 m schneiden (für den Abtransport).

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

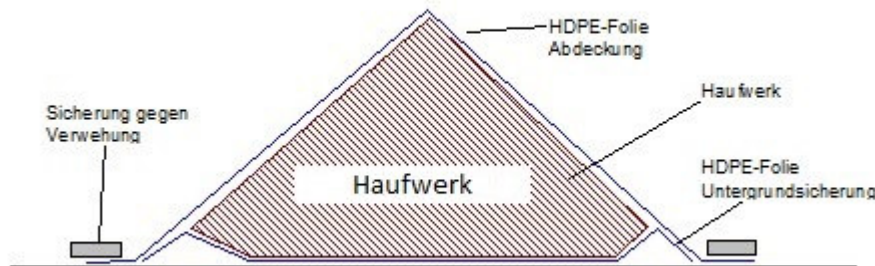
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.

- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wurde durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Die Deklarationsanalytik liegt als Anlage 3.17 bei.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Bleibt frei.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel**	Ort
Nach Wahl AN	Schienen inkl. Iso	öffent. Wagen	Tarifpunkt
Festtermin*	Weichen	WTW	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Betonschwellen	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Kleineisen	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Sicherungskappen	Bahnwagen	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Grundsotter	Fans	Tarifpunkt
Nach Wahl AN	Obersotter	Fc-Wagen	Tarifpunkt

* **Liefertermin Weiche 144: 24.06.2027; Liefertermin Weiche 726: 01.07.2027**

* Wenn nötig, stellt der AN die Entladeeinrichtung.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkt

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- **Regensburg Hbf**
- **Regensburg Ost**

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der

Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die ggf. angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Anlage	von km	bis km	Länge (m)	Bettung	PSS
W 144	0,491	0,582	113*	vollst. Bettungserneuerung (30 cm)	keine Maßnahme
W726	0,396	0,471	107*	vollst. Bettungserneuerung (20 cm)	keine Maßnahme

* Umbaulänge inkl. Zweiggleis

Herstellung des verdichteten Verlegeplanums für ≤ 40 mm Hebung.
Es sind 40 cm vor Schwellenkopf einzubauen.

Planumsneigung:

Die Planumsneigungen sind wie folgt herzustellen:

WE W144

km 0,516 (Stammgleis) bis WE:	bahnrechts
km 0,491 (Zweiggleis) bis WE:	bahnlinks
WE bis WA:	Dachprofil
WA bis km 0,582:	bahnlinks

WE W726

km 0,396 bis WA:	bahnrechts
WA bis WE:	Dachprofil
WE bis km 0,471 (Stammgleis):	bahnlinks
WE bis km 0,471 (Zweiggleis):	bahnrechts

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Im Randbereich ist der Regelquerschnitt gemäß Ril 800.0130 einzuhalten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorhandenen Rand- bzw. Rangierwege wieder herzustellen bzw. anzugleichen und zu säubern.

Im Umbaubereich sind die folgenden Randwege herzustellen:

WE W144

km 0,516 – km 0,538 (22 m):	RW bahnrechts herstellen (Stammgleis)
km 0,491 – km 0,538 (47 m):	RW bahnlinks herstellen (Zweiggleis)
km 0,538 – km 0,582 (44 m):	RW beidseitig herstellen

WE W726

km 0,396 – km 0,439 (43 m):	RW beidseitig herstellen*
km 0,439 – km 0,471 (32 m):	RW bahnlinks herstellen (Stammgleis)*
km 0,439 – km 0,471 (32 m):	RW bahnrechts herstellen (Zweiggleis)*

* Der im Bestand vorhandene Weg wird im Zuge der Weichenerneuerung entsprechend dem Bestand wiederhergestellt. Aufgrund der örtlichen geometrischen Verhältnisse liegt der vorhandene Weg abschnittsweise innerhalb des für die Gleisanlage maßgebenden Gefahrenbereichs bzw. erfüllt nicht die für einen Randweg erforderlichen Abstände zum Gleis. Eine Ausführung bzw. Ausweisung des Weges als Randweg ist daher nicht vorgesehen. Der wiederhergestellte Weg stellt somit keinen Randweg im Sinne der eisenbahntechnischen Regelungen dar und ist nicht als solcher zu nutzen. Die Wiederherstellung erfolgt ausschließlich entsprechend der vorhandenen Bestandslage und -funktion. Die Anforderungen an den Regellichtraum sowie die für Arbeiten und Tätigkeiten im Gleisbereich geltenden Sicherheitsanforderungen bleiben unberührt.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Siehe Punkt 0.2.25.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei.

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Die LST-Arbeiten erfolgen durch eine von AG beauftragte Fachfirma.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass

die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-S-I 3

Datenmanagement Region Süd,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 26.07.2027 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Ergänzend zu BVB 16.1.1 sind folgende Leistungen u.a. zusätzlich als Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie nicht gesondert als Position im LV aufgeführt sind:

- Sämtliche Aufwendungen für das Auf- und Abladen aller für die Bauarbeiten benötigten Stoffe.
- Die für die Bauleistungen erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN bei den entsprechenden Behörden bzw. Grundstückseigentümern rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen bzw. einzuholen, sofern keine eigenen LV-Positionen ausgeschrieben sind.
- Durch Bauarbeiten des AN verschmutzte Gleisbettung ist durch den AN ohne besondere Vergütung zu reinigen.
- Die zu entsorgenden Materialien müssen frei von Störstoffen sein. Altschotter, Bettungsabrieb und Bodenaushubmaterial müssen insbesondere frei von materialfremden Bestandteilen wie Holz, Metall usw. sein. Kosten, die durch Störstoffe oder bauseitig verursachte Stillstandzeiten bei der bahnseitigen Ver- und Entsorgung entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- Werden durch das gewählte Umbauverfahren Passstücke (einschließlich des für den Einbau benötigten Materials) erforderlich, so sind diese durch den AN zu liefern und ein- zubauen, einschließlich aller erforderlicher Zusammenhangsarbeiten.
- Erforderliche Baufeldfreimachung (Beseitigung von Bewuchs, Gehölzen, Sträuchern usw.) auf den Logistik-, Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen ist nach Bedarf auszuführen.
- Die notwendige Gestellung von Wagen / Hilfsmitteln durch den AN für die Stofftransporte von und zur Bereitstellungsfläche ist Nebenleistung.
- Im Bereich der Montage- und Bereitstellungsflächen sind vorhandene Kabelkanäle, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, LST-Einrichtungen usw. zu sichern bzw. vor Beschädigungen zu schützen.
- Die Ausführung von Messarbeiten für alle Arbeiten vor Beginn der Baumaßnahme, während der Umbauarbeiten sowie zur Abnahme und das Feststellen der Gleislage an den Vermarkungs-/Sicherungspunkten ist einzurechnen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Siehe Leistungsverzeichnis.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Keine besonderen Anmerkungen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schieneengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister> und <https://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstreuen-und-ausschaltzeiten-11861474>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.